



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 7 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln vom 27.06.1991 in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 14.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit der Stadt Rinteln die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheits- sowie Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und in Fußgängerzonen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt durch:

a) in Reinigungsklasse I 14- täglich

(Straßenreinigung, Papierkorbleerung und Winterdienst)

b) in Reinigungsklasse II wöchentlich

(Straßenreinigung, Papierkorbleerung und Winterdienst)

c) in Reinigungsklasse III

(nur Winterdienst inkl. Streugutentfernung einmal im Jahr und Papierkorbentleerung in den übrigen Ortsteilen)

Das Straßenverzeichnis, welches mit zur Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen wird, gilt in der jeweils geltenden Fassung.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 7 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

2. Im § 2 Abs. 6 wurde nach dem Datum 30.11.2000 die Worte „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:
Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer als Straßenreinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:
(14) entgegen § 3 Abs. 7 auf Radwegen sowie auf Radwegbereiche gemeinsamer Geh- und Radwege schädliche Chemikalien und Salz verwendet;
4. § 5 erhält folgende Fassung:
Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2036.

Art. II

Diese Änderungsverordnung tritt mit der Bekanntmachung der Änderungsverordnung in Kraft.

Rinteln, den 09.10.2026

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange